

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 66 (1969)

**Heft:** 2

**Artikel:** Berufsberater als "Schnupperlehrlinge"

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839347>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

werden. Die Altersgruppen sollten beiden Geschlechtern und allen Bevölkerungskreisen offenstehen. Hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung ist nicht nur auf das AHV-Alter zu achten. In der Schweiz sollten noch bedeutend mehr Altersclubs im Interesse der Betagten gegründet werden. Gehen wir mit Begeisterung an die große Aufgabe heran!

Dr. *Fritz Imboden*

## Berufsberater als «Schnupperlehrlinge»

Was unter den Begriffen «Schnupperlehre» und «Berufspraktikum» verstanden wird, geht im Grunde auf einen pädagogischen Lehrsatz von lapidarer Einfachheit zurück. Er heißt: «Vom Greifen zum Begreifen». In der Schule hat er sich längst durchgesetzt, im Werkjahr z. B. oder in der Schaffung der dreigeteilten Oberstufe der Volksschule.

Auch in der immer schwieriger werdenden Frage der Berufswahl hat man nun darauf zurückgegriffen: Grundsätzlich sollte kein Jüngling und kein junges Mädchen diesen entscheidenden Schritt tun, ohne daß ihm die Möglichkeit geboten war, wenigstens ein paar Tage lang einen ernsthaft erwogenen Beruf in einem passenden Lehrbetrieb kennenzulernen und – was noch wichtiger ist – ihn durch aktives Tun zu erleben und damit eben – zu begreifen.

Schweden, das Land pädagogischer Reformfreude kennt bereits ein vierwöchiges obligatorisches Berufspraktikum im Laufe des letzten Volksschuljahres. In Westdeutschland haben einige der großen Länder diese Idee ebenfalls aufgegriffen. Auch in unserem Land nimmt die «Schnupperlehre», wie das Berufspraktikum hier volkstümlich bezeichnet wird, einen immer gewichtigeren Platz im Prozeß der Berufsfindung ein.

Von der Idee zur Verwirklichung ist auch auf diesem Gebiet mancher Schritt zu tun. Die Betriebe haben spürbare Opfer zu erbringen: Arbeitsplätze müssen frei gemacht werden, die Benützung von Werkzeugen und Maschinen ist einzuplanen, Arbeitskräfte für die Betreuung der Jugendlichen sind freizustellen. Wer das heutige Produktionstempo unserer Wirtschaft kennt, weiß, daß dies gar nicht immer so leicht fällt.

Das Entscheidende jedoch liegt nicht darin, *daß* Berufspraktika organisiert werden, sondern *wie* sie vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden. Die gegebenen Partner hiefür sind auf der einen Seite die Vertreter der Wirtschaft als Fachleute der Berufe und anderseits die Berufsberater, welche die spezifischen Bedürfnisse ihrer Schützlinge kennen. In einer intensiven Zusammenarbeit, die sich nun schon über zwei Jahre erstreckt, wurden Arbeitsprogramme im Sinne von Richtlinien für Berufspraktika in mehr als 70 Berufen ausgearbeitet. Selbstverständlich werden diese Unterlagen allen Betrieben, die sich hiefür interessieren, und allen Berufsberatungsstellen zur Verfügung gestellt.

Für die Ausarbeitung der Programme erwiesen sich zentrale Kurse, durchgeführt vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung, in Verbindung mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit als zweckmäßig. Unter Leitung von Dr. P. Frey wurde in Zürich kürzlich der zweite dieser Kurse abgehalten. Was die Teilnehmer – Berufsberaterinnen und Berufsberater aus der ganzen deutschen Schweiz – daran besonders begeistert, war die Gelegenheit, die ausgearbeiteten Programmentwürfe als Schnupperlehrlinge und -lehrtöchter auf

ihre Hieb- und Stichfestigkeit erproben zu dürfen. Mancher mag sich darum in letzter Zeit gewundert haben, in einer Autowerkstatt einen weißhaarigen Mann im Überkleid unter einem Wagen liegend anzutreffen oder in einem Coiffur-salon von einer unbekannten Dame die Haare gewaschen erhalten zu haben. Er konnte ja nicht ahnen, daß hier Berufsberaterinnen und Berufsberater sich als Amateurberufsleute versuchten. Mit gar nicht schlechtem Erfolg, wie man von verschiedener Seite zu hören bekam.

Wer mehr über die Idee des Berufspraktikums erfahren möchte, greife mit Vorteil zu einer Sondernummer der Zeitschrift «Berufsberatung und Berufsbildung». Es finden sich darin grundsätzliche Artikel über das Berufspraktikum, sowohl aus der Sicht der Berufsberatung wie auch aus der des Gewerbes und der Industrie.

## Rechtsentscheide

*Allzu kurzer Prozeß mit Armenrechtsbegehren*

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Kantonsgerichtspräsidium Nidwalden entzog einem Kinde, das als Vaterschaftskläger auftrat, das Armenrecht der unentgeltlichen Prozeßführung, und das Kantonsgericht bestätigte diese Verfügung. Zwei Gründe waren für diese maßgebend gewesen; die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes ließ jedoch keinen gelten: nachdem zwei in Frage stehende Männer durch Blutgruppengutachten als Väter nicht ausgeschlossen werden konnten, hatte die kantonale Justiz die Aussicht, den einen von ihnen als Vater zu bestimmen, als so geringfügig erachtet, daß sie den Prozeß als beinahe aussichtslos beurteilte. Da aber weder der Beklagte noch der andere Mann als Vater ausgeschlossen war und ein positiver Vaterschaftsnachweis mittels anthropologisch-erbbiologischer Begutachtung offenblieb, waren die Prozeßaussichten nicht so überwiegend verschlechtert, wie das Kantonsgericht annahm.

Es hatte dem Kläger das Armenrecht aber auch abgesprochen, weil seine Bedürftigkeit nicht mehr bestehe. Die für seinen Unterhalt aufkommende Mutter gehe, wie Mitgliedern des Kantonsgerichtes bekannt sei, nämlich einem «ziemlich geregelten Erwerbsleben» nach. Es war aber aus den Akten nicht ersichtlich, ob diese Meinung einzelner Kantonsrichter auf eigener Wahrnehmung beruhte oder vom Hörensagen herstammte. Jedenfalls war ihnen nur bekannt, wo die Mutter früher etwa gearbeitet hatte. Die Höhe ihres Einkommens und allenfalls greifbare Ersparnisse, die für eine sichere Beurteilung der Bedürftigkeit oder ihres Fehlens hätten bekannt sein müssen, hatte sich ihrer Kenntnis entzogen. Sie hatten nicht einmal erfahren, daß die ledige Mutter sich inzwischen verehelicht hatte. Es fehlte also an einer Beweisabnahme über die finanziellen Verhältnisse des klagenden Kindes und seiner Mutter. Das ist eine formelle Rechtsverweigerung, die mit Artikel 4 der Bundesverfassung in Widerstreit steht. Deshalb hob das Bundesgericht den Nidwaldner Entscheid auf.

Auch im Kanton Freiburg lieh die Justiz ihr Ohr gewissen Antragstellern nicht so, wie sie es sollte. In einem Prozeß wegen Unzucht mit einem Kinde mußte das Kriminalgericht des Gruyerzerlandes zwar den Angeklagten wegen Zweifeln an seiner Schuld freisprechen. Das als geschädigt auftretende, im Schutzalter ste-